

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Edelpelztierfelle aus Zuchtfarmen

— Nutria — roh —

	extra groß 65 cm Kehle— Pumpf	groß ab 48 cm Kehle— Pumpf	mittel ab 36 cm Kehle— Pumpf	klein ab 24 cm Kehle— Pumpf	Schuß I+II Mäuschen
I A	63,90	53,10	35,50	19,70	
V	66,75	55,60	37,10	20,60	
II A	47,90	39,90	29,55	14,75	
V	50,—	41,70	30,90	15,45	
II b A	35,50	30,15	22,15	10,65	
V	37,10	31,50	23,25	11,10	
III a A	29,80	24,30	18,—	8,75	
V	31,15	25,65	19,—	9,25	
III A	9,60	8,—	5,20	2,—	
V	10,75	8,90	5,80	2,30	
IV	—	—	—	—	A 2,- V 2,45
IV a	—	—	—	—	A—,60 V—,80
IV b	—*	—	—	—	A—,30 V—,50

Zweite Durchführungsbestimmung *

zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. Juni 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

Änderung der §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 1

(1) In Abänderung des § 3 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung wird der Endtermin für die Registrierung

- der Haushaltsorganisationen auf den 31. Juli 1953 und
- der übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen auf den 15. September 1953 festgesetzt.

(2) Haushaltsorganisationen, die bis zum 15. Juli 1953 von ihrem zuständigen Registrierorgan noch keine Aufforderung zur Registrierung erhalten haben, sind verpflichtet, sich am 16. Juli 1953 bei ihrem zuständigen Registrierorgan zu melden, damit bis zum 31. Juli 1953 ihre Registrierung durchgeführt werden kann.

(3) Alle übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen, die bis zum 31. August 1953 von ihrem zuständigen Registrierorgan noch keine Aufforderung zur Registrie-

rung erhalten haben, sind verpflichtet, sich am 1. September 1953 bei ihrem zuständigen Registrierorgan zu melden, damit bis zum 15. September 1953 ihre Registrierung durchgeführt werden kann.

§ 2

(1) In Abänderung des § 4 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung haben

- Haushaltsorganisationen spätestens nach Ablauf des Registriertermins gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und
- alle übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen spätestens nach Ablauf des Registriertermins gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b dieser Durchführungsbestimmung

ihre Registrierbescheinigung dem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

(2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, nach Ablauf der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b dieser Durchführungsbestimmung genannten Registriertermine Auszahlungen für Löhne und Gehälter nur noch bei Vorlage der Registrierbescheinigung vorzunehmen.

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 601) bleiben in Kraft.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft
— Belehrung über Lebensmittelhygiene in
Gemeinschaftsküchen —

Vom 26. Juni 1953

Auf Grund des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird zur Förderung der Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des FDGB bestimmt:

§ 1

(1) Die Leiter, deren Stellvertreter und die Chefköche in den Gemeinschaftsküchen haben mindestens zweimal jährlich (zu Beginn des Sommers und des Winters) an einem Kurzlehrgang über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen teilzunehmen.

Zur besseren Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben haben die Arbeitsschutz-Inspektoren des betriebstechnischen Arbeitsschutzes an diesen Lehrgängen teilzunehmen.

(2) Die Leiter der zuständigen Betriebe bzw. Verwaltungen haben die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Teilnahme an Kurzlehrgängen verpflichtet sind, freizustellen.

§ 2

(1) Für die Organisation und Durchführung der Belehrungen ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes verantwortlich. Diese arbeitet die